

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zum Schutz von Embryonen
(Embryonenschutzgesetz - ESchG)

Punkt 16 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

A

1. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu § 3 Satz 2

§ 3 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Vom Verbot der Geschlechtswahl sollte auch dann keine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Spermien Selektion dazu dient, bei dem zukünftigen Kind eine schwere geschlechtsgebundene Erbkrankheit zu vermeiden. Eine derartige Ausnahmeregelung führt dazu, daß ein nicht gewollter Anreiz zur Anwendung der Methode der homologen Insemination auch in den Fällen entsteht, in denen hierfür medizinische Gründe nicht vorliegen. Zudem ist die Grenzziehung problematisch, wann eine schwere geschlechtsgebundene Erbkrankheit vorliegt. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf wurde zwar eine Präzisierung herbeigeführt; es kann aber immer noch nicht ausgeschlossen werden,

Ausgegeben am
09. NOV. 1990

daß die genetische Indikation schrittweise weiter ausgedehnt wird. Das Ziel der Ausnahme, schwerwiegende geschlechtsgebundene erbliche Krankheiten des zu zeugenden Kindes zu vermeiden, könnte gleichzeitig eine Diskriminierung bestimmter Behinderungen herbeizuführen. Wenn auch die Konfliktsituation der Eltern im Einzelfall gesehen wird, kann den einer Geschlechtswahl entgegenstehenden Bedenken nur dadurch Rechnung getragen werden, daß die Geschlechtswahl insgesamt untersagt wird und auch Ausnahmen nicht zugelassen werden. Darüber hinaus bewirkt die vorgesehene Abhängigkeit der Rechtmäßigkeit der Geschlechtswahl von der Anerkennung der schwerwiegenden Erbkrankheit durch die jeweilige nach Landesrecht zuständige Stelle eine Zersplitterung des Rechts, die im Interesse der Rechtssicherheit nicht hingenommen werden kann.

B

2. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

C

3. Der federführende Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme der folgenden EntschlieÙung:

Zum Gesetz insgesamt

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Embryonenschutzgesetz zwar einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Probleme darstellt, die die neuen Techniken der Fortpflanzungsmedizin und der Einsatz gentechnischer Verfahren am Menschen aufwerfen. Der Schutz menschlichen Lebens von seiner Entstehung an, also ab Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, sowie die Beschränkung von künstlichen Befruchtungsmaßnahmen auf mit der Werteordnung des Grundgesetzes zu vereinbarende und dem Wohl des Kindes entsprechende medizinische Maßnahmen zur Überwindung von Sterilität ist eine dringliche Aufgabe des Gesetzgebers.

Erforderlich ist jedoch ein Gesamtkonzept, das insbesondere auch die - vom Embryonenschutzgesetz ausgeklammerte - medizinisch, rechtlich und ethisch umstrittene Frage der Verwendung von Spendersamen und das Problem künstlicher Befruchtungsmaßnahmen außerhalb der Ehe regelt. Im Interesse der Betroffenen und der Ärzte muß die insoweit herrschende Rechtsunsicherheit baldmöglichst durch gesetzlich verbindliche Regelungen beendet und ein Rechtszustand geschaffen werden, der sich am Wohl des Kindes, der Würde und den Persönlichkeitsrechten der Beteiligten orientiert. Ob eine gesetzlich verbindliche Regelung primär durch gesundheits- und arztrechtliche Vorschriften, für die gegebenenfalls eine Bundeskompetenz geschaffen werden müÙte, oder durch strafbewehrte Vorschriften erfolgen soll, ist alsbald zu klären.

Dabei sollten die im europäischen Ausland getroffenen gesetzlichen Regelungen und gewonnenen Erfahrungen Berücksichtigung finden.